

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im



Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 28. November 1936

Nr. 100

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Anzahlungsbescheinigungen und Anrechnungsbescheinigungen S. 399

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Anzahlungsbescheinigungen und Anrechnungsbescheinigungen

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Bestimmungen über die Zollanzahlungsbescheinigungen und Zollanrechnungsbescheinigungen insbesondere die Erlasse vom 20. Juni 1923 II p 11854 — *RZBl.* S. 109 —, vom 13. Mai 1924 II p 10303 — *RZBl.* S. 60 —, vom 14. März 1925 II A 5042 — *RZBl.* S. 24 — und vom 4. Februar 1932 S 4015 — 19 II — *RZBl.* S. 58 — werden mit Wirkung ab 1. Januar 1937 aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen über Anzahlungs- und Anrechnungsbescheinigungen.

I. Auf Antrag können auf bereits bestehende oder innerhalb von 3 Monaten noch entstehende Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerschulden eines bestimmten Einzahlungspflichtigen bei einer bestimmten Zollkasse Anzahlungen geleistet werden. Ist dem Antragsteller fortlaufender Zahlungsausschub bewilligt worden, so kann er an Stelle der Einzahlung die Anschreibung der geschuldeten Beträge auf seinem Aufschubkonto beantragen. Die Bescheinigungen, die der Antragsteller nach der Entrichtung der Beträge oder nach ihrer Anschreibung auf seinem Aufschubkonto erhält, dürfen auf die Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerschulden angerechnet werden, wenn

1. die Bescheinigungen innerhalb der in der Bescheinigung angegebenen Gültigkeitsfrist zur Anrechnung vorgelegt werden,
2. der Anzahler ausdrücklich auf eine Verzinsung des angezahlten Betrags und auf jedes Rückforderungsrecht für den Fall verzichtet, daß bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist bei der genannten Zollkasseneine Zoll- oder Umsatz-Ausgleichsteuerschuld in Höhe des angezahlten Betrags für den in der Bescheinigung angegebenen Schuldner nicht entstehen oder die Bescheinigung bei der angegebenen Zollkasseneicht zur Anrechnung vorgelegt werden sollte.

Im Fall der Anschreibung auf Aufschubkonto muß sich der Aufschubnehmer ferner ausdrücklich verpflichten, die auf seinem Aufschubkonto angeschriebenen Beträge bei der Fälligkeit ohne jede Einwendung zu bezahlen.

Außerdem dürfen im Fall der Anschreibung auf Aufschubkonto die Bescheinigungen nicht in Zahlung gegeben werden bei der Bezahlung:

- a) aufgeschobener oder gestundeter Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge;
- b) von Zöllen und Umsatz-Ausgleichsteuer für Getreide, Mälzereierzeugnisse (Malz), Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen (Nr. 1 bis 9, 11 und 12 sowie aus Nr. 13 des Zolltarifs); Mehl, Graupen, Grieß, Grütze und sonstige Mälzereierzeugnisse aus Getreide (auch gemalzt) oder Hülsenfrüchten (aus Nr. 162, 164 und 165 des Zolltarifs); Rapsöl und Rübsöl in Fässern oder anderen Behältnissen (aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs); Bau- und Nugholz und Eisenbahnschwellen (Nr. 74 bis 76 und Nr. 80 des Zolltarifs);
- c) der auf Grund von Abrechnungen zu zahlenden Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge für die aus Privattransit- und Privatteilungs-lagern ohne amtlichen Mitverschluß und aus fortlaufenden Zollrechnungen (Konten) in den freien Verkehr übergeführten Waren sowie aller aus dem Veredelungsverkehr zu zahlenden Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge.

II. Das Verfahren ist das folgende:

Wer eine Anzahlung der obengenannten Art leisten will, hat der Zollkasse, bei der die Anzahlung geleistet werden soll, einen Zahlungsantrag nach Muster 1 zu übergeben. Die Zollkasse bucht den eingezahlten Betrag in dem Einnahmeprotokoll, vermerkt die Buchung auf dem Antrag und nimmt den mit dem Buchungsvermerk versehenen Zahlungsantrag als Beleg zum Einnahmeprotokoll. Sie stellt sodann dem Einzahler eine Zahlungsbescheinigung nach Muster 2 aus.

Wer die Anschreibung auf seinem Aufschubkonto beantragen will, hat der Zollkasse, bei der sein Aufschubkonto geführt wird, einen Anrechnungsantrag nach Muster 3 zu übergeben. Die Zollkasse schreibt die beantragten Beträge im Aufschubprotokoll auf dem Konto des Antragstellers an, vermerkt die Anschreibung auf dem

Muster 1

Muster 2

Muster 3

Antrag und nimmt den mit Buchungsvermerk versehenen Anrechnungsantrag als Beleg zu dem Aufschubbuch. Sie stellt sodann dem Antragsteller eine Anrechnungsbescheinigung nach Muster 4 aus.

Muster 4

Der Inhaber eines Aufschubkontos kann auch Beträge für bestehende oder innerhalb von 3 Monaten entstehende Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerschulden mehrerer Zolldienstnehmer gleichzeitig auf seinem Aufschubkonto anschreiben lassen, wenn die Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge sämtlich bei derselben Zollkasse geschuldet werden. Er hat in diesem Fall einen Antrag nach Muster 3 unter Benützung der Rückseite des Vordrucks herzureichen. Die Zollkasse stellt dem Antragsteller eine Anrechnungsbescheinigung nach Muster 5 (Sammel-Anrechnungsbescheinigung) aus. Die Sammel-Anrechnungsbescheinigungen dürfen nur für sämtliche darin aufgeführten Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerschulden gleichzeitig in Zahlung genommen werden.

Muster 5

III. Die Anzahlungs- und Anrechnungs- (Sammel-Anrechnungs) Bescheinigungen sind in Zukunft nur noch unter Benützung der vom Reichsfinanzzeugamt zu beziehenden Vordrucke auszustellen. Die Vordrucke werden in Blöcken von 25 und 50 Blättern geliefert. Die Blöcke sind von den Amtskassen ebenso zu behandeln wie die Quittungsblöcke (§§ 30, 38, 133 A.R.D.).

Alle in den Vordrucken geforderten Angaben sind handschriftlich mit Tinte einzutragen. Die Ausfüllung der Vordrucke mit Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren oder unter Benützung von Bleistiften, auch sogen. Dintenstiften, ist unzulässig. Zur Angabe der ausfertigenden Dienststelle und des Ausfertigungstages und -orts dürfen Stempel verwendet werden. Reichsmarkbeträge sind, wo es der Vordruck vorsieht, in Buchstaben zu wiederholen. Die Namen der Monate sind auszuschreiben.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Abdruck des Dienststempels versehen werden. Bei den mit mehr als einem Beamten besetzten Zollkassen sind die Anzahlungs- und Empfangsbescheinigungen (vgl. Ziffer V) von dem Kassier und einem weiteren Beamten, die Anrechnungsbescheinigungen (Sammel-Anrechnungsbescheinigungen) von dem Kassenleiter und dem Buchhalter zu unterschreiben.

IV. Die Zollkasse, bei der die Anzahlungsbescheinigung oder die Anrechnungsbescheinigung (Sammel-Anrechnungsbescheinigung) zur Anrechnung vorgelegt wird, nimmt die Bescheinigung in Höhe der darauf vermerkten Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge, falls die Bescheinigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt wird, als am Tage der Ausstellung der Bescheinigung erfolgte Zahlung in Anrechnung. Die Beträge werden von den im Abfertigungspapier berechneten Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträgen — bei mehreren gleichzeitig oder in Zwischenräumen zur Erledigung kommenden Abfertigungspapieren mit den entsprechenden Teilbeträgen unter Hinweis auf das Abfertigungspapier, zu welchem die Bescheinigung als Beleg beigelegt wird, — abgesetzt oder, falls Anzahlungsbescheinigungen zur Bezahlung aufgeschobener Beträge angenommen werden, im Aufschubbuch abgeschrieben.

Die Bescheinigungen sind bei der Annahme für Einzahlungen durch Ausfüllen des Anrechnungsvermerks auf der Rückseite der Bescheinigungen zu entwerfen und sodann mit dem zugehörigen Sollabfertigungspapier zu verbinden. Sammel-Anrechnungsbescheinigungen sind mit dem Abfertigungspapier des unter Nr. 1 in der Sammel-Anrechnungsbescheinigung genannten Zoll- oder Umsatz-Ausgleichsteuerschuldners zu verbinden. Werden Anzahlungsbescheinigungen zur Bezahlung aufgeschobener Beträge angenommen, so ist die Anzahlungsbescheinigung als Beleg zum Aufschubbuch zu nehmen. In diesem Fall ist die für die Einnahmehbuchnummer vorgesehene Spalte des Aufschubbuchs nicht auszufüllen und in der Vermerkspalte auf die Anzahlungsbescheinigung zu verweisen.

Bei der Annahme der Bescheinigungen als Einzahlung ist über die angerechneten Beträge eine Quittung nach

§ 37 Abs. 3 A.R.D. zu erteilen. Auf der Quittung ist zu vermerken, daß der Betrag durch Vorlegung der Bescheinigung gezahlt ist; die Bescheinigung ist näher zu bezeichnen.

V. Sollen von den Beträgen, auf die eine Bescheinigung lautet, zunächst nur Teilbeträge zur Entrichtung von Zoll oder Umsatz-Ausgleichsteuer verwendet werden, so ist die Bescheinigung von der Zollkasse nach Abschreibung der Teilbeträge dem Berechtigten nicht zurückzugeben, sondern bei der Zollkasse aufzubewahren. Dem Berechtigten ist aber eine Empfangsbescheinigung nach Muster 6 auszustellen. Ziffer III und IV gelten für die Ausstellung und Anrechnung der Empfangsbescheinigung entsprechend. Die Berechtigten haben den Empfang der Empfangsbescheinigung auf der Rückseite der Anzahlungs- oder Anrechnungsbescheinigungen dem Vordruck entsprechend zu bestätigen, wenn ihnen die Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird. Wird die Empfangsbescheinigung den Berechtigten mit der Post übersandt, so hat die Zollkasse die Übersendung dem Vordruck entsprechend zu bescheinigen. Sammel-Anrechnungsbescheinigungen dürfen nur mit ihrem vollen Betrage zur Anrechnung angenommen werden, die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen kommt daher bei der Anrechnung von Sammel-Anrechnungsbescheinigungen nicht in Betracht.

Muster 6

VI. Anzahlungs- und Anrechnungsbescheinigungen, jedoch nicht Sammel-Anrechnungsbescheinigungen, können auf Antrag von der Zollkasse, die sie ausgestellt hat, in der Weise geändert werden, daß an die Stelle der Bescheinigung zur Anrechnung auf Zoll- oder Umsatz-Ausgleichsteuerschulden anzunehmen ist, eine andere Zollkasse gesetzt wird. Die Änderung ist von der ändernden Zollkasse unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen. Diese Änderung ist jedoch nur dann zulässig, wenn von den Beträgen, auf die die Bescheinigungen ausgestellt sind, noch keine Teilbeträge abgeschrieben worden sind.

Die Verlängerung der aus den Bescheinigungen ersichtlichen Gültigkeitsfristen ist unzulässig.

VII. Die Bescheinigungen (einschl. der Empfangsbescheinigungen) werden Anlage zu den Abfertigungspapieren oder Aufschubbüchern und zur Bücherprüfung der Rechnungsprüfungsstelle des Landesfinanzamts, das für die anrechnende Zollkasse zuständig ist, übersandt. Nach der Bücherprüfung werden die Bescheinigungen der Rechnungsprüfungsstelle desjenigen Landesfinanzamts übersandt, zu dessen Dienstbereich die Zollkasse gehört, bei der die Beträge eingezahlt oder im Aufschubbuch abgeschrieben sind. Die Bescheinigungen sind mit einem Verzeichnis zu übersenden, in dem die Bescheinigungen nach dem Einzahlungstag geordnet unter Angabe des Betrags an Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer aufgeführt sind. Das Verzeichnis ist aufzurechnen, der Gesamtbetrag ist in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Rechnungsprüfungsstelle hat in jedem Fall zu prüfen, ob die Beträge ordnungsmäßig im Einnahmehbuch oder Aufschubbuch abgeschrieben worden sind.

VIII. Sind Zoll- und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge zu erstatten, für die eine Anrechnungsbescheinigung in Zahlung genommen worden ist, und ist die Gültigkeitsfrist der Anrechnungsbescheinigung noch nicht abgelaufen, so können die Beträge nach der Wahl der Empfangsberechtigten durch Herauszahlung oder durch Ausstellung von Empfangsbescheinigungen erstattet werden. Die Herauszahlung durch Anrechnungsbescheinigungen gleichener Beträge darf erst erfolgen, wenn sie entrichtet worden sind. Wenn die Gültigkeitsfrist der Anrechnungsbescheinigung bereits abgelaufen ist, darf die Erstattung nicht mehr durch die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung bewirkt werden.

Anzahlungsantrag

Ich, der — Wir, die —

zähle heute bei der Zollkasse

in auf die Zollschuld und Umsatz-Ausgleichsteuerschuld — des — der —

bei der Zollkasse in ein:

===== *R.M* ===== *Rpf* Zoll

in Buchstaben:

..... *R.M* *Rpf*

===== *R.M* ===== *Rpf* Umsatz-Ausgleichsteuer

in Buchstaben:

..... *R.M* *Rpf*

Es ist mir — uns — bekannt, daß die Bescheinigung über diese Anzahlung nur von der Zollkasse in und, soweit Zoll angezahlt ist, nur bei Zollzahlungen und, soweit Umsatz-Ausgleichsteuer angezahlt ist, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen für den oben bezeichneten Schuldner in Höhe der angegebenen Beträge in Zahlung genommen wird, für aufgeschobene Beträge nur, wenn sie spätestens bei deren Fälligkeit vorgelegt wird, und daß ihre Gültigkeit mit Ablauf des auf der Anzahlungsbescheinigung angegebenen Tages erlischt. Ich — wir — verzichte..... ausdrücklich auf Verzinsung und auf jedes Rückforderungsrecht für den Fall, daß bis zum Ablauf der Frist bei der genannten Zollkasse eine Zollschuld oder Umsatz-Ausgleichsteuerschuld in Höhe der angeführten Beträge für den genannten Schuldner nicht entstehen oder die Bescheinigung bei dieser Zollkasse nicht in Zahlung gegeben werden sollte.

..... 19.....

(Unterschrift)

Buchungsvermerk

..... *R.M* *Rpf* Zoll

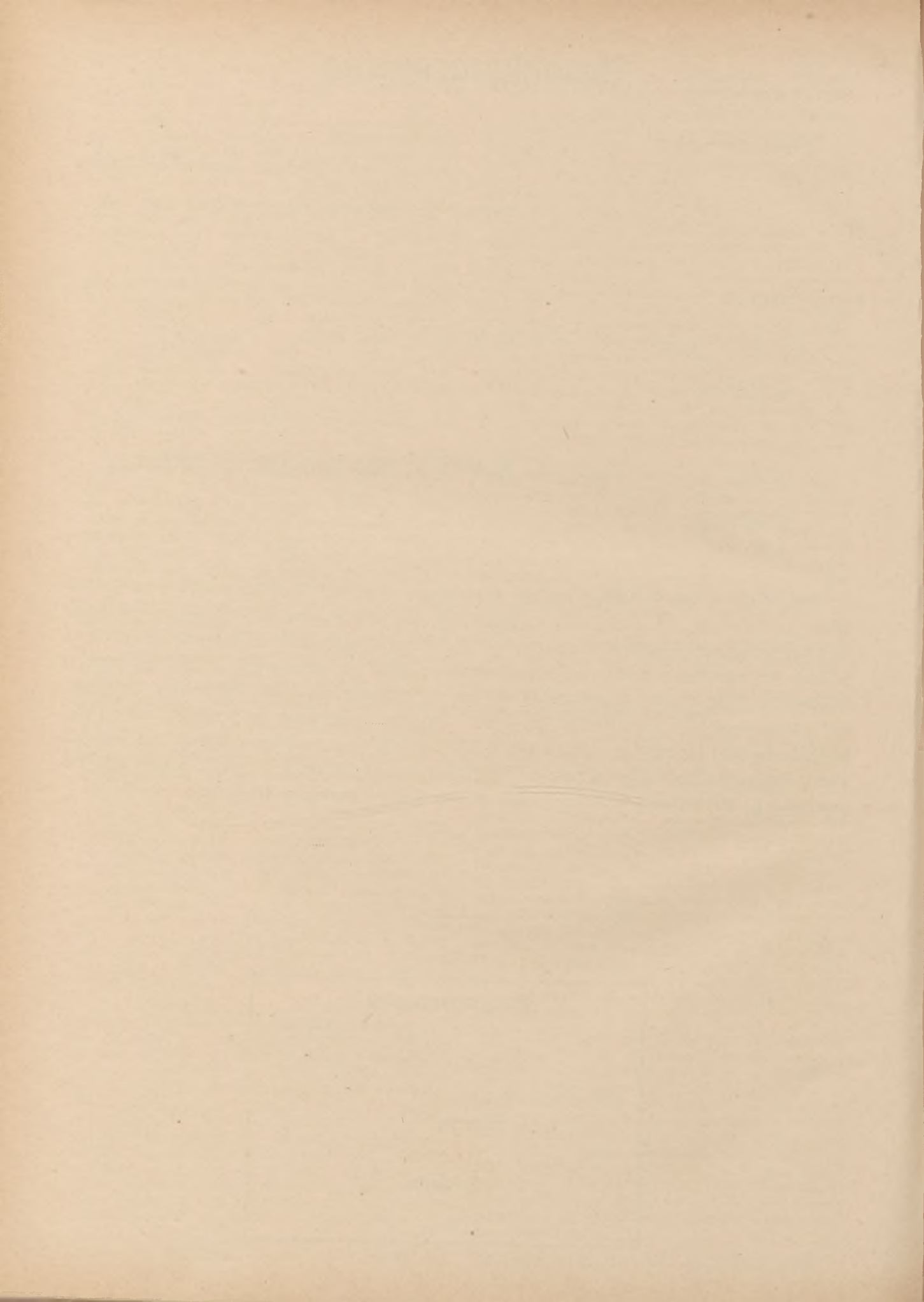
..... *R.M* *Rpf* UMS.

sind gebucht im Einnahmebuch

..... unter Nr.

Zollkasse

(Stämper)



Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Anzahlungsbescheinigung vom über R.M. Rpf Zoll

(Namenszeichen der ausstellenden Beamten)

über R.M. Rpf USt.

Eingetragen im Sinnahmehuch unter Nr.

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Bundesfinanzamt

Anzahlungsbescheinigung

gültig bis zum 19.....

Herr — Firma

hat heute bei der obengenannten Zollkasse auf die Zollschuld und die Umsatz-Ausgleichsteuerschuld

des — der

bei der Zollkasse in

Buchungsvermerk

R.M. Rpf Zoll

R.M. Rpf USt.

sind gebucht im Sinnahmehuch

unter Nr.

Zollkasse

===== R.M. ===== Rpf Zoll

in Buchstaben:

R.M. Rpf

===== R.M. ===== Rpf Umsatz-Ausgleichsteuer

in Buchstaben:

R.M. Rpf

unter ausdrücklichem Verzicht auf jedes Rückforderungsrecht und auf Verzinsung angezahlt.

Diese Bescheinigung wird nur von der genannten Zollkasse und, soweit Zoll angezahlt ist, nur bei Zollzahlungen und, soweit Umsatz-Ausgleichsteuer angezahlt ist, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen für den oben bezeichneten Schuldner innerhalb der Gültigkeitsfrist in Höhe der angegebenen Beträge in Zahlung genommen, für aufgeschobene Zollschulden oder Umsatz-Ausgleichsteuerschulden nur dann, wenn sie spätestens bei deren Fälligkeit vorgelegt wird.

19.....

Dienststempel-
abdruck

(Kassier)

(Buchhalter)

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Anrechnung

Soll

HSt.

Auf die umstehende Anzahlungsbescheinigung über..... *R.M.*
 sind heute..... *R.M.*
 auf Grund des Zollpapiers
 angerechnet worden. Die Anrechnung ist auf dem Zollpapier vermerkt worden. *)
 im Aufschubbuch Konto unter Nr.
 abgeschrieben worden. *)
 Über d Restbetrag..... von *R.M.*
 ist — sind — Empfangsbescheinigung(en) erteilt worden.

Soll	HSt.
.....
.....
.....
.....



..... 19
 (Kassier) (Buchhalter)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Empfangsbestätigung

Die Empfangsbescheinigung(en)
 vom über d
 noch gültigen Restbetrag ... habe ich heute erhalten. *)

Die Empfangsbescheinigung(en)
 ist — sind — de
 heute unter »Einschreiben« übersandt worden (Post-
 einlieferungsbuch Nr.).*)

..... 19
 (Unterschrift) 19
 Zollkasse



*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Kassier) (Buchhalter)

Anrechnungsantrag

Ich, der — Wir, die —

beantrage..., heute auf mein — unser — Aufschubkonto bei der Zollkasse in

..... *R.M.* *Rpf* Zoll

in Buchstaben:

..... *R.M.* *Rpf*

..... *R.M.* *Rpf* Umsatz-Ausgleichsteuer

in Buchstaben:

..... *R.M.* *Rpf*

zwecks Anrechnung auf die Zollsulden und Umsatz-Ausgleichsteuersulden des — der — umstehend Benannten*) —

bei der Zollkasse in anzuschreiben.

Es ist mir — uns — bekannt, daß die Bescheinigung über diese Anschreibung nur von der Zollkasse in und, soweit Zoll angeschrieben ist, nur bei Zollzahlungen und, soweit Umsatz-Ausgleichsteuer angeschrieben ist, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen — für den — die — oben — umstehend *) — bezeichneten Schuldner in Höhe der genannten Beträge in Zahlung genommen wird, jedoch nicht bei der Bezahlung

a) aufgeschobener oder gestundeter Zollobträge oder Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge;

b) von Zoll oder Umsatz-Ausgleichsteuer für Getreide, Mälzereierzeugnisse (Malz), Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen (Nr. 1 bis 9, 11 und 12 sowie aus Nr. 13 des Zolltarifs);

Mehl, Graupen, Grieß, Grütze und sonstige Mülkereierzeugnisse aus Getreide (auch gemalztem) oder Hülsenfrüchten (aus Nr. 162, 164 und 165 des Zolltarifs);

Rapsöl und Rüböl in Fässern oder anderen Behältnissen (aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz und Eisenbahnschwellen (Nr. 74 bis 76 und Nr. 80 des Zolltarifs);

c) der auf Grund von Abrechnungen zu zahlenden Zollobträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge für die aus Privattransit- und Privatteilungslagern ohne amtlichen Mitverschluß und aus fortlaufenden Zollrechnungen (Konten) in den freien Verkehr übergeführten Waren sowie aller aus dem Veredelungsverkehr zu zahlenden Zollobträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge,

und daß ihre Gültigkeit mit Ablauf des auf der Anrechnungsbescheinigung angegebenen Tages erlischt. Ich — Wir — verpflichte..... mich — uns — ausdrücklich, die als aufgeschoben angeschriebenen Beträge bei Ablauf der Aufschubfrist ohne jede Einwendung zu bezahlen und verzichte..... auf Verzinsung und auf jedes Rückforderungsrecht für den Fall, daß bis zum Ablauf der Frist bei der genannten Zollkasse eine Zollschuld oder Umsatz-Ausgleichsteuerschuld in Höhe der angeführten Beträge für den — die — genannten Schuldner nicht entstehen oder die Bescheinigung bei dieser Zollkasse nicht in Zahlung gegeben werden sollte.

19

(Unterschrift)

Buchungsvermerk	
..... <i>R.M.</i> <i>Rpf</i> Zoll
..... <i>R.M.</i> <i>Rpf</i> UMS.
sind angeschrieben im Aufschubbuch	
Konto Nr. unter lfd. Nr.	
Zollkasse	
..... (Buchhalter)	

*) Bei Sammel-Anrechnungsbescheinigungen.

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Anrechnungsbescheinigung vom über R.M. Rpf Zoll
über R.M. Rpf USt.
(Namenszeichen der ausstellenden Beamten)
Angeschrieben im Aufschubbuch Konto Nr. unter lfd. Nr.

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Landesfinanzamt

Anrechnungsbescheinigung

gültig bis zum 19

Herr — Firma
hat heute bei der obengenannten Zollkasse auf die Zollschild und die Umsatz-Ausgleichsteuerschild des — der
bei der Zollkasse in

Buchungsvermerk
R.M. Rpf Zoll
R.M. Rpf USt.
sind angeschrieben im Aufschubbuch
Konto Nr. unter lfd. Nr.
Zollkasse

R.M. Rpf Zoll
in Buchstaben:
R.M. Rpf
R.M. Rpf Umsatz-Ausgleichsteuer
in Buchstaben:
R.M. Rpf

unter ausdrücklichem Verzicht auf jedes Rückforderungsrecht und auf Verzinsung auf seinem — ihrem — Aufschubbkonto
anschieben lassen.

Diese Bescheinigung wird nur von der genannten Zollkasse und, soweit Zoll angeschrieben ist, nur bei Zollzahlungen
und, soweit Umsatz-Ausgleichsteuer angeschrieben ist, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen für den oben bezeichneten
Schuldner innerhalb der Gültigkeitsfrist in Höhe der angegebenen Beträge in Zahlung genommen, jedoch nicht bei der
Bezahlung

- a) aufgeschobener oder gestundeter Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge;
b) von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer für:
Getreide, Mälzereierzeugnisse (Malz), Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen (Nr. 1 bis 9, 11 und 12 sowie aus Nr. 13
des Zolltarifs);
Mehl, Graupen, Grieß, Gröhe und sonstige Mülkereierzeugnisse aus Getreide (auch gemalzt) oder Hülsenfrüchten
(aus Nr. 162, 164 und 165 des Zolltarifs);
Rapsöl und Rüböl in Fässern oder anderen Behältnissen (aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs);
Bau- und Nutzholz und Eisenbahnschwellen (Nr. 74 bis 76 und Nr. 80 des Zolltarifs);
c) der auf Grund von Abrechnungen zu zahlenden Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge für die aus
Privattransit- und Privatteilungs-lagern ohne amtlichen Mitverschluss und aus fortlaufenden Zollrechnungen (Konten)
in den freien Verkehr übergeführten Waren sowie aller aus dem Veredelungsverkehr zu zahlenden Zollbeträge und
Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge.



(Kassenleiter)

(Buchhalter)

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Anrechnung

	Zoll	USt.
Auf die umstehende Anrechnungsbefcheinigung über..... <i>R.M.</i>		
sind heute..... <i>R.M.</i>		
auf Grund des Zollpapiers.....		
angerechnet worden. Die Anrechnung ist auf dem Zollpapier vermerkt worden.		
Über d..... Restbetrag..... von <i>R.M.</i>		
ist — sind — Empfangsbefcheinigung(en) erteilt worden.		

Auf die umstehende Anrechnungsbefcheinigung über..... *R.M.*
sind heute..... *R.M.*
auf Grund des Zollpapiers.....

angerechnet worden. Die Anrechnung ist auf dem Zollpapier vermerkt worden.

Über d..... Restbetrag..... von *R.M.*
ist — sind — Empfangsbefcheinigung(en) erteilt worden.

..... 19.....
.....
..... (Kassier) (Buchhalter)



Empfangsbefätigung

Die Empfangsbefcheinigung(en).....
vom..... über d.....
noch gültigen Restbetrag..... habe ich heute erhalten.*)

Die Empfangsbefcheinigung(en).....
ist — sind — de.....

.....
heute unter »Einschreiben« übersandt worden (Post-
einlieferungsbuch Nr.).*)

..... 19.....
..... 19.....

(Unterschrift)

Zollkasse



(Kassier)

(Buchhalter)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Diese Bescheinigung wird nur von der genannten Zollkasse und, soweit Zoll angeschrieben ist, nur bei Zollzahlungen und, soweit Umsatz-Ausgleichsteuer angeschrieben ist, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen für die obenbezeichneten Schuldner innerhalb der Gültigkeitsfrist in Höhe der angegebenen Beträge in Zahlung genommen, jedoch nicht bei der Bezahlung

- a) aufgeschobener oder gestundeter Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge;
- b) von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer für Getreide, Mälzereierzeugnisse (Malz), Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen (Nr. 1 bis 9, 11 und 12 sowie aus Nr. 13 des Zolltarifs); Mehl, Graupen, Grieß, Grüge und sonstige Mälzereierzeugnisse aus Getreide (auch gemalzt) oder Hülsenfrüchten (aus Nr. 162, 164 und 165 des Zolltarifs); Rapsöl und Rüböl in Fässern oder anderen Behältnissen (aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs); Bau- und Nugholz und Eisenbahnschwellen (Nr. 74 bis 76 und Nr. 80 des Zolltarifs);
- c) der auf Grund von Abrechnungen zu zahlenden Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge für die aus Privattransit- und Privatteilungsagern ohne amtlichen Mitverschluß und aus fortlaufenden Zollrechnungen (Konten) in den freien Verkehr übergeführten Waren sowie aller aus dem Veredelungsverkehr zu zahlenden Zollbeträge und Umsatz-Ausgleichsteuerbeträge.



19

(Kassenleiter)

(Buchhalter)

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Anrechnung

Zoll

USt.

Auf die umstehende Sammel-Anrechnungsbescheinigung über..... *R.M.*
sind heute..... *R.M.*
angerechnet worden. Die Anrechnung ist in den auf der Vorderseite angegebenen
Zollpapieren vermerkt worden.

Zoll	USt.

19



(Kassier)

(Buchhalter)

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Empfangsbescheinigung vom über *R.M.* *Rpf* Zoll
 über *R.M.* *Rpf* USt.
 zur bescheinigung vom des amts
 (Namenzeichen der ausstellenden Beam'ten)
 Diese ist verbunden mit dem Zollpapier

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Block Blatt

Landesfinanzamt

Diese Empfangsbescheinigung gehört zur An-
 zahlungs- — Anrechnungs- — Bescheinigung
 Block Blatt

der Zollkasse

Landesfinanzamt

Empfangsbescheinigung

gültig bis zum 19

Herr — Firma

hat der obengenannten Zollkasse eine von der Zollkasse

am ausgestellte Anzahlungsbescheinigung —

Anrechnungsbescheinigung — Empfangsbescheinigung — über *R.M.* *Rpf* Zoll

und *R.M.* *Rpf* Umsatz-Ausgleichsteuer

zur Anrechnung übergeben. Diese ist mit *R.M.* *Rpf* Zoll

und *R.M.* *Rpf* Umsatz-Ausgleichsteuer

in Zahlung genommen und mit dem Zollpapier

verbunden worden.

Über den Restbetrag von *R.M.* *Rpf* Zoll

in Buchstaben: *R.M.* *Rpf*

..... *R.M.* *Rpf* Umsatz-Ausgleichsteuer

in Buchstaben: *R.M.* *Rpf*

ist diese Empfangsbescheinigung ausgestellt worden, die bei der unterzeichneten Zollkasse bis zum

und, soweit sie über Zoll lautet, nur bei Zollzahlungen und, soweit sie über Umsatz-Ausgleichsteuer

lautet, nur bei Umsatz-Ausgleichsteuerzahlungen für den obenbezeichneten Schuldner in Zahlung genommen wird, wenn die

Annahme nicht nach den Bestimmungen über die Anrechnungsbescheinigungen unzulässig ist.

19



(Kassier)

(Buchhalter)

Haupt-Zollamt (Zollkasse)

Anrechnung

Zoll | USt.

Auf die umstehende Empfangsbefcheinigung über *R.M.*

sind heute *R.M.*

auf Grund des Zollpapiers

angerechnet worden. Die Anrechnung ist im Zollpapier vermerkt worden. *)

im Aufschubbuch Konto unter Nr.

abgeschrieben worden. *)

Über d Restbetrag von *R.M.*

ist — sind — Empfangsbefcheinigung(en) erteilt worden.

Zoll	USt.



19

(Kassier)

(Buchhalter)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Empfangsbefcheinigung

Die Empfangsbefcheinigung(en)

vom über d

noch gültigen Restbetrag... habe ich heute erhalten. *)

19

(Unterschrift)

Die Empfangsbefcheinigung(en)

ist — sind — de

heute unter »Einschreiben« übersandt worden (Post-
einlieferungsbuch Nr.).*)

19

Zollkasse



(Kassier)

(Buchhalter)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.